

**Vaterländischer Hilfsdienst.**

Von Dr. Franz Eulenburg.

Professor an der Leipziger Universität.

Leipzig, 13. Dezember.

Das neue Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst stellt wohl die einschneidendste Maßregel vor, die überhaupt jemals durch ein Gesetz getroffen worden ist. Wenn wir in der Geschichte Umschau halten, so finden wir kaum eines, das ihm an die Seite gestellt werden kann. Denn wenn auch öfter bedeutsame Eingriffe in das Wirtschaftsleben vorgenommen wurden, es mag an die Bauernbefreiung oder an die Abschaffung der Leibeigenschaft und Fronen in der französischen Revolution oder an die Seisachtheia des Solon gedacht werden, so traten die Wirkungen doch nicht sofort zutage, sondern waren auf lange Sichten berechnet. Niemals aber sollte eine Umorganisation der ganzen Volkswirtschaft erfolgen, wie das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst es jetzt verlangt. Niemals auch war eine solche Neuordnung für den Augenblick und für eine unmittelbare Wirkung beabsichtigt. Es besteht im Grunde nur ein Vorgang, auf den sich das deutsche Gesetz berufen kann. — Das ist das Munitionsleistungsgesetz in England. Hier können ebenfalls sämtliche verfügbaren Arbeitskräfte für den Kriegsdienst eingespannt werden und ist ebenfalls das Recht der Arbeiter mannigfach eingeschränkt, wenn es auch im übrigen von weniger umfassender Bedeutung ist als das deutsche. Dieses geht erheblich weiter als das englische Vorbild, indem es sämtliche Kräfte vom 18. bis zum 60. Lebensjahre unmittelbar oder mittelbar für den Hilfsdienst heranzuziehen sucht. Die Absicht ist eine doppelte: einmal soll die Munitionsherstellung, die offenbar hinter dem kolossalen Bedarf zurückgeblieben war, wesentlich verstärkt werden, man spricht von einer Verdreifachung. Die Stärkung der Verteidigungsmittel bedeutet Schonung von Menschenleben, also des kostbarsten Gutes, über das ein Volk verfügt. So dann sollen die dienstfähigen Personen in allen privaten und öffentlichen Betrieben wie in allen Verwaltungen, den zivilen und den militärischen, durch Arbeitskräfte aus anderen Berufen ersetzt werden. Auf letzterem Gebiete sind gewiß noch sehr viele Möglichkeiten vorhanden. Bekleidungsämter wie andere Stellen in den Intendanturen, das ganze militärische Rechnungs- und Massenwesen sowie ein großer Teil der sonstigen Verwaltungsämter kann an sich sehr gut mit nicht-militärischen Personen besetzt werden. Dadurch werden natürlich sehr viele Soldaten, Offiziere wie Gemeine, für den

unmittelbaren Heeresdienst frei. Die Garnison kann zur Etappe, die Etappe zur Front verschoben werden. Dieses bezweckt also das Gesetz: mehr Menschen und Verteidigungsmittel auf der einen, mehr Soldaten ohne Verlängerung der Wehrpflicht auf der anderen Seite.

Notwendig dazu ist freilich eine weitgehende Umorganisation in der bisherigen Beschäftigung der Bevölkerung. Der Reichstag hat aus diesem Grunde ganz wesentliche Änderungen an dem Gesetze vorgenommen. Aus den ursprünglich fünf Paragraphen sind achtzehn geworden. Vor allem hat er schon im Gesetze gewisse Kautelen geschaffen, um Uebergriffe und Unzuträglichkeiten zu mildern oder unmöglich zu machen. Es sollen Ausschüsse verschiedenster Art ins Leben treten, die eine billige Handhabung der Ausführung gewährleisten. Eine dauernde Mitwirkung der Volksvertretung war die Bedingung, unter der der Reichstag das Gesetz überhaupt verabschiedete, indem ein Fünfzehnerausschuß gesetzlich festgelegt wurde. Kein Zweifel, daß das von prinzipieller Bedeutung ist und dadurch das Ansehen und die Bedeutung des Reichstages wesentlich gestärkt werden. Die Volksvertretung erhält dadurch dauernden Einfluß auf die Gestaltung des vaterländischen Hilfsdienstes. Aber es war auch notwendig, daß das Gesetz, das so einschneidend in alle Lebensverhältnisse eingreift, das die bisherigen Zusammenhänge von Beruf, Beschäftigung, Familien- und Wohnsitz teilweise umgestaltet, wird natürlich sehr viel schwierigere Lebensverhältnisse schaffen, wird einen starken bürokratischen Apparat notwendig machen, der oft genug Mißgriffe begeht und Unbilligkeiten hervorruft und mancherlei Mißstimmung erzeugen kann; handelt es sich doch um ganz neue, schwierige Aufgaben, für die ein Vorbild nicht besteht. Der bürokratische Instanzenweg aber ist zu umständlich und oft genug nicht unabhängig genug, um genügend Sicherheiten zu gewährleisten. Hier ist durch die dauernde Mitwirkung des Ausschusses ein Zustand geschaffen, um eine dauernde Kontrolle auszuüben und um Richtlinien für die Handhabung des Gesetzes zu geben. Denn das Gesetz ist einstweilen die bloß